



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 306/07

vom
29. August 2007
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen Totschlags

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. August 2007 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers M. vom 25. Juli 2007, ihm Rechtsanwalt Mo. aus K. beizuordnen, ist gegenstandslos.

Gründe:

1 Einer Entscheidung über den Antrag des Nebenklägers M., ihm für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt Mo. als Beistand beizuordnen, bedarf es nicht. Dem Nebenkläger ist durch Beschluss des Landgerichts vom 4. April 2005 Rechtsanwalt Mo. als Beistand nach § 397 a Abs. 1 StPO beigeordnet worden.

2 Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz.

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck